

Kanzlei RA Dr. Hanno Zanier
Umsetzungsrichtlinie zur DSGVO / DSG 2018

1.) Grundsätze der Datenverarbeitung und -verwaltung	2
2.) Vorgänge der Datenverarbeitung	6
3.) Mögliche Empfänger von Mandantendaten	8
4.) Definitionen	13
5.) Betroffenen-Rechte	
6.) Anhang	14

1.) Grundsätze der Datenverarbeitung und -verwaltung

Allgemeine Grundsätze:

Grundlage der Mandantenbeziehung ist das idR vom Mandanten auszufüllende und zu unterfertigende Stammdatenformular sowie die schriftlich erteilte Vollmacht und der erteilte Auftrag (Beilagen zu dieser Umsetzungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Form in Einheit mit der Zustimmungserklärung.

Sämtliche vor diesem Zeitpunkt erhobenen Daten werden bei festgestelltem Wegfall des Interesses, jedenfalls aber spätestens nach sieben Jahren vom Tag ihrer Übermittlung an, endgültig gelöscht (Bestandsystem EDV) bzw. vernichtet (Bestandsystem Papier), wenn es zu keiner Mandantenbeziehung kommt.

In allen anderen Fällen – Lösungsbegehren mit eingeschlossen – sind alle verfügbaren Unterlagen und Daten mit den im Teil 2) geschilderten Sicherungsmaßnahmen über die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinaus im Sinne einer ganzheitlichen Sicht der Mandantensituation bis zum Ende der Geschäftsfähigkeit des Rechtsanwalts vom aktiven Bestand gesondert aufzubewahren, solange der Gesetzgeber die Beweislastumkehr zu Ungunsten des Rechtsanwalts (den Beweis einer allfälligen Verjährung mit eingeschlossen) in einem vom Mandanten oder dessen Rechtsnachfolger veranlaßten Gerichtsverfahren aufrechterhält und nicht von einem europäischen Gericht in letzter Instanz die Unrechtmäßigkeit einer solchen Beweislastumkehr endgültig festgestellt wurde. Darüber hinaus sind die unten festgehaltenen Regelungen in bezug auf einen allfälligen Erben des Rechtsanwalts beachtlich.

Die in der Sachverhaltsaufnahme abgefragten Daten bilden gleichzeitig die notwendigen Datenfelder einer elektronischen Verarbeitung von Mandantendaten, die durch das Datenfeld „Sonstige Informationen“ (Termine aller Art, besondere Mandantenwünsche u.s.w.) ergänzt werden.

Ebenso werden zum jeweiligen Anlaßfall aus Sicht des Rechtsanwalts notwendige Daten Dritter erhoben, gespeichert und einzeln verarbeitet; insbesondere für die Verwendung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, aber auch für sonstige Zwecke im berechtigten Mandanteninteresse werden solche Daten sicher bis zum Ende sämtlicher Verfahren und möglicher Verjährungsfristen aufbewahrt. Wesentliche Rechtsgrundlage dafür ist die Verpflichtung des Rechtsanwalts, seine Mandanten bestmöglich zu beraten und zu vertreten; die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind u.a. die Rechtsanwaltsordnung und Richtlinie für die Berufsausübung für Rechtsanwälte.

Bei einem Lösungsbegehren Dritter werden alle Daten der betroffenen Person umgehend endgültig gelöscht, sofern dem nicht berechtigtes Mandanteninteresse entgegensteht. In einem solchen Fall wird dem Lösungsbegehren nach Wegfall des berechtigten Mandanteninteresses entsprochen.

Verschlüsselungen von Emails, Dateien, Datenträgern:

Dateien, die auf von Mandanten zur Verfügung gestellten Datenträgern, per Email oder soziale Medien übermittelt werden, sind nicht zu verschlüsseln. Andere Dateien – etwa bei Übergabe auf CD oder USB-Stick – sind mit einer merkbaren, 15 Zeichen nicht unterschreitenden Zeichenkombination als Paßwort zu versehen. Daten, die auf eigenen, bereits verschlüsselten Datenträgern gespeichert sind, müssen nicht gesondert verschlüsselt werden.

Datenträger sind derart zu verschlüsseln, daß eine Entschlüsselung auch bei exponentiell anwachsenden technischen Möglichkeiten innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren nicht zu erwarten ist.

Aufzeichnungen, die als Hilfestellung für die Entschlüsselung geeignet sind, dürfen nicht existieren.

Verhalten bei Beendigung des Mandantenverhältnisses:

Wird das Mandantenverhältnis durch Mandanten oder Rechtsanwalt durch zugestellte Willenserklärung beendet, werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- *) Bereinigung des zugehörigen Aktes im Anwaltsprogramm, um den Datenschutz für Dritte zu gewährleisten.
- *) Anbringen der Anmerkung im Anwaltsprogramm: „Ehemaliger Mandant“ (Hinweis auf Vorliegen eines deaktivierten Mandantenaktes).
- *) Entfernen aller den ehemaligen Mandanten betreffenden Kalendereinträge (gesondertes Programm).
- *) Entfernen des betroffenen Mandantenaktes aus dem aktiven Bestand (Einschränkung der Datenverwendung auf die Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Beweis- und Auskunftspflichten).

Wird das Mandantenverhältnis durch den Tod des Mandanten beendet, werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- *) Klärung der weiteren Mandatierung durch den oder die Rechtsnachfolger. verneinendenfalls:
- *) Bereinigung des zugehörigen Aktes im Anwaltsprogramm, um den Datenschutz für Dritte zu gewährleisten.
- *) Anbringen der Anmerkung im Anwaltsprogramm: „Verstorbener Mandant“ (Hinweis auf Vorliegen eines deaktivierten Mandantenaktes).
- *) Entfernen aller den ehemaligen Mandanten betreffenden Kalendereinträge (gesondertes Programm).
- *) Entfernen des betroffenen Mandantenaktes aus dem aktiven Bestand (Einschränkung der Datenverwendung auf die Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Beweis- und Auskunftspflichten).

Weitergabe und Einsichtgewährung hinsichtlich personenbezogener Daten:

Die Weitergabe von eigenen personenbezogenen (auch sensiblen) Daten eines Mandanten auf dessen Wunsch hin ist im gesetzlichen Rahmen immer möglich.

Inwieweit die Einsichtnahme durch ein Gericht oder eine Behörde rechtmäßig ist, ist im Zweifel im Einzelfall zu entscheiden; kann der Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist jedes zumutbare Rechtsmittel zu ergreifen, die Einsichtnahme abzuwehren. Jedenfalls ist sicherzustellen, daß das Einsichtersuchen authentisch ist.

Weitergabe oder Einsichtgewährung von Mandantendaten an Institutionen und Behörden von Drittländern wird aktiv verhindert, es sei denn, daß der Mandant dies ausdrücklich erwünscht

oder ein ordentliches und zuständiges österreichisches Gericht unter Beachtung von Art 8 EMRK (Anhang) diese Weitergabe oder Einsichtgewährung rechtmäßig verfügt.

Lediglich zur Überprüfung des Rechtsanwaltes berechtigten Behörden ist die Einsichtnahme in Mandantenakten unter allen Umständen zu verweigern, wenn nicht ein ordentliches und zuständiges österreichisches Gericht unter Beachtung von Art 8 EMRK (Anhang) etwas anderes rechtmäßig verfügt.

Formalvoraussetzungen für die Behandlung von Auskunfts-, Änderungs- oder Löschungsbegehren:

Alle Auskunfts-, Änderungs- und Löschungsbegehren haben schriftlich und unterschrieben sowie unter Beifügung der Ausweiskopie gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 FM-GWG i.d.g.F. in hoher Qualität zu erfolgen. Hinsichtlich der Unterschriftenprüfung ist das Rundschreiben der österreichischen Finanzmarktaufsicht vom 01.12.2011 maßgeblich (siehe Anhang). Von einer persönlichen Vorlage der Ausweiskopie kann idR abgesehen werden.

Werden die Formalvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist der Begehrende auf demselben Weg, wie sein Anliegen eingelangt ist, auf den Mangel hinzuweisen und die Verbesserung aufzutragen (siehe Anhang). Bis zur vollständigen Behebung des Mangels ist jegliche Tätigkeit im Sinne des Begehrens zu unterlassen.

Bestehen trotz Vorliegen der Formalvoraussetzungen berechnete und erhebliche Zweifel an der Identität des Begehrenden, ist die Tätigkeit im Sinne des vorgebrachten Anliegens bis zur endgültigen Beseitigung dieser Zweifel zu verweigern, allenfalls der Begehrende zur entsprechenden Mithilfe dazu aufzufordern.

Werden Auskunftsanfragen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß oder unter wissentlicher Nichteinhaltung der unter obengenannten Voraussetzungen gestellt, so ist für deren Bearbeitung eine Gebühr einzuheben, deren Betrag sich nach dem höchstzulässigen Rahmen einer Organstrafverfügung („Organmandat“ iSd § 50 Abs. 1 VerwStrG 1991 idgF) zum Zeitpunkt der Anfrage bestimmt (per 24.05.2018 24 Uhr EUR 90,-). Bis zum Einlangen der Gebühr ist jegliche Tätigkeit im Sinne des Begehrens zu unterlassen, worauf der Begehrende bei der Einhebung hinzuweisen ist (siehe Anhang).

Datenschutzverzeichnis:

Sämtliche Anfragen zum Datenbestand sowie alle Löschungsbegehren sind in einem entsprechenden Verzeichnis festzuhalten.

Zu verzeichnen sind:

- *) Name des Anfragenden bzw. des Begehrenden;
- *) Datum des Einlangens der Anfrage bzw. des Begehrens;
- *) Datum des allfälligen Versandes einer Mangelbehebungsaufforderung samt Kopie der Aufforderung;
- *) Datum des Einlangens einer nach allfällig vorgeschriebenen Gebühr sowie deren Höhe;
- *) Datum der Auskunftserteilung bzw. der Löschung;
- *) die zugehörigen Urkunden und Beweismittel sind anzufügen.

Bei Verhinderung einer rechtzeitigen Reaktion sind darüber hinaus festzuhalten:

- *) Zeitraum und Ursache der Verhinderung sowie

*) Datum der Kundmachung der Verhinderung dem Begehrenden gegenüber.

Alle Einträge im Verzeichnis erfolgen nach ihrer zeitlichen Abfolge.

Das Verzeichnis ist gesondert von anderen Datenverarbeitungen des Rechtsanwalts in Heft-, Loseblatt- oder Datenbankform zu führen.

Schlußbestimmungen:

Diese Richtlinie und alle ihre Bestandteile und Anhänge treten mit 25.05.2018 0 Uhr in Kraft.

Zur Auslegung dieser Umsetzungsrichtlinie und aller ihrer Bestandteile sind ausschließlich österreichische datenschutzrelevante Gesetze in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Auslegungsregeln der §§ 6f ABGB heranzuziehen (siehe Anhang).

Diese Umsetzungsrichtlinie und alle ihre Bestandteile binden darüber hinaus mit ihrem Inkrafttreten alle Personen, die befugt oder unbefugt Zugang zu vom Rechtsanwalt verarbeiteten bzw. gespeicherten oder abgelegten personenbezogenen Daten erhalten haben, auf Lebenszeit.

2.) Vorgänge der Datenverarbeitung

Vorgang: Kontakt zu potentiellen Mandanten

Tätigkeit: Inempfangnahme von Grunddaten (Name, Adresse, telephonische Erreichbarkeit, Email-Adresse) auf Initiative eines potentiellen Mandanten.

Zweck: Ermöglichung der Beauftragung.

Dokumente: Nach Wahl des potentiellen Mandanten.

Ort der Tätigkeit: Beliebig.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger, Anbot von Email-Verschlüsselung, vernichtbarer Zettel.

Tätigkeit: Verwendbares Speichern dieser Daten und Vernichten allfälliger Papierunterlagen.

Zweck: Ermöglichen der Kontaktaufnahme durch den potentiellen Mandanten.

Dokumente: Datei.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem EDV.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger.

Tätigkeit: Kontaktaufnahme durch den potentiellen Mandanten.

Zweck: Terminvereinbarung zur Analyse, allfällig Vervollständigen der o.a. Daten.

Dokumente: Nach Wahl des potentiellen Mandanten.

Ort der Tätigkeit: Beliebig.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Abhängig von der Wahl des potentiellen Mandanten; Dokumentation der Kontaktaufnahme.

Vorgang: Mandantenauftrag

Tätigkeit: Erhebung personenbezogener und sensibler Daten sowie des relevanten Sachverhaltes mit Hilfe des Stammdatenformulars (Papier).

Zweck: Rechtliche due diligence, Beurteilung der Erfolgsaussichten des Mandantenbegehrens.

Dokumente: Stammdatenblatt, vom Mandanten beigebrachte Urkunden.

Ort der Tätigkeit: Kanzlei des Rechtsanwaltes oder Sprechstelle in Kufstein, gelegentlich auch Auswärtstermine.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Keine.

Tätigkeit: Digitalisierung und Speicherung des ausgefüllten Stammdatenformulars auf Festplatte im neu erstellten Mandantenakt; Sichtung und Digitalisierung allfällig übergebener Urkunden.

Zweck: Weiterverarbeitung und Vorbereitung der anwaltlichen Tätigkeit.

Dokumente: Ausgefülltes Stammdatenblatt und Urkunden.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem EDV.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger.

Tätigkeit: Ablage der Daten in Papierform (Stammdatenblatt) und elektronisch (Stammdatenformular; Unterlagen, Verträge, Aufträge, sonstige mandantenbezogene Daten) auf dem entsprechenden Bestandssystem.

Zweck: Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Beweispflichten und Erfüllung des Auftrages.

Dokumente: Stammdatenblatt, Datei.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem Papier, Bestandsystem EDV.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger, versperrte Ablage.

Vorgang: Beratung und Vertretung

Tätigkeit: Erstellung und Speicherung von Gesprächsprotokollen mit Mandanten bzw. Dritten

Zweck: Erfüllen gesetzlicher Sorgfaltspflichten und des Auftrages.

Dokumente: Protokoll-Blatt: Bestandsystem EDV, Bestandsystem Papier.

Ort der Tätigkeit: Kanzlei des Rechtsanwalts.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger, versperrte Ablage.

Tätigkeit: Gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung von Mandanten.

Zweck: Erfüllen der Mandantenwünsche und gesetzlicher Sorgfaltspflichten.

Dokumente: Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Unterlagen, insbesondere die von Mandanten übergebenen.

Ort der Tätigkeit: Räume des Mandanten, Kanzlei des Rechtsanwalts, andere Orte.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselter elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden, Gerichten und Standesvertretungen.

Tätigkeit: Digitalisierung der mandantenbezogenen Unterlagen zur Ablage.

Zweck: Sicherstellung künftiger Beratungen und zur Erfüllung allfälliger Beweispflichten.

Dokumente: Vertragsdateien, Protokoll-Blatt.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem EDV.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Verschlüsselte Datenträger.

Tätigkeit: Postversand und -empfang im Interesse von Mandanten.

Zweck: Erfüllen des Mandantenauftrags und gesetzlicher Sorgfaltspflichten.

Dokumente: Nach Wahl des jeweiligen Absenders in Papierform oder im Wege der verschlüsselten elektronischen Kommunikation.

Ort der Tätigkeit: Postkasten, Postamt; Bestandsystem EDV, Bestandsystem Papier.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Brief; verschlüsselte Datenträger, versperrte Ablage.

Vorgang: Personalführung, -verrechnung; ELDA-Meldungen

Tätigkeit: Übermittlung und Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

Zweck: Lohnverrechnung im weiteren Sinne (Buchhaltung, Finanzbehörden, Sozialversicherungen, Standesvertretungen).

Dokumente: Die gesetzlich erforderlichen Unterlagen.

Ort der Tätigkeit: Kanzlei des Rechtsanwalts.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Brief; verschlüsselte Datenträger, versperrte Ablage.

Vorgang: Profiling

Tätigkeit: Keine. Findet nicht statt.

Vorgang: Verarbeitung von Daten Dritter ohne Vertragsverhältnis (z.B. Zeugen, Prozeßgegner, Beschuldigte, Sachverständige)

Tätigkeit: Verarbeitung von mandatsrelevanten Dritter

Zweck: Erfüllung von Beweispflichten, gesetzliche Verpflichtung, Vertretung des Mandanteninteresses.

Dokumente: Alle vorgelegten, ermittelten und übermittelten Dateien und Urkunden.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem EDV, Bestandsystem Papier.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Brief; verschlüsselte Datenträger, gesperrte Ablage.

Vorgang: Übermittlung bzw. Vorlage von Daten Dritter ohne Vertragsverhältnis (z.B. Versicherungen, Gerichte, Standesvertretungen, Behörden, Prozeßgegner und deren Vertreter)**Tätigkeit: Übermittlung und direkte Vorlage von mandatsrelevanten Daten und Urkunden Dritter im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit**

Zweck: Erfüllung von Beweispflichten, gesetzliche Verpflichtung, Vertretung des Mandanteninteresses.

Dokumente: Alle vorgelegten, ermittelten und übermittelten Dateien und Urkunden.

Ort der Tätigkeit: Bestandsystem EDV, Bestandsystem Papier.

Sicherungsmaßnahmen (Beispiele): Brief; verschlüsselte Datenträger, gesperrte Ablage.

3.) Mögliche Empfänger von Mandantendaten und die entsprechenden Rechtsgrundlagen

Empfänger: Österreichische Gerichte (inkl. zuständige Aufsichtsbehörden) und zuständige Strafverfolgungsbehörden

Übermittlungsgrundlagen: §§ 8, 9 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG iVm einschlägigen Eingriffsbestimmungen nach StPO, VAG; etwa bei berechtigten Auskunftsansuchen, bei behördlichem Handeln im Interesse von Minderjährigen usw.; Mandantenauftrag.

Voraussetzungen: Überprüfen der dargestellten Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Übermittlungsansuchens oder Mandantenauftrag.

Empfänger: Gerichte (inkl. zuständige Aufsichtsbehörden) und zuständige Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union oder „gleichgestellten“ Drittstaaten (DSAV)

Übermittlungsgrundlagen: Ausländisches Recht, DSAV vom 09.05.2018; Mandantenauftrag.

Voraussetzungen: Übertragung des Verfahrens auf ein österreichisches Gericht bzw. eine österreichische Behörde oder Mandantenauftrag.

Empfänger: Gerichte (inkl. zuständige Aufsichtsbehörden) und zuständige Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten

Übermittlungsgrundlagen: Ausländisches Recht iVm österreichischem Urteil.

Voraussetzungen: Urteil eines zuständigen österreichischen Gerichtes; die direkte Weitergabe personenbezogener Daten in Drittstaaten ist generell ausgeschlossen, die Weitergabe erfolgt an das urteilende österreichische Gericht.

Empfänger: Rechtsvertreter (Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Notar, etc.)

Übermittlungsgrundlagen: §§ 8, 9 DSG iVm §§ 11a ff VersVG (zur Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen); etwa bei rechtsanwaltlicher Vertretung, Strafanzeigen, Anspruchsgrundlage nach §8 DSG 2000 usw.; Mandantenauftrag.

Voraussetzungen: Nachweis der Vollmacht / der Befugnis oder Mandantenauftrag.

Empfänger: Sachverständige, Sach- bzw. Masseverwalter, gesetzliche Vertreter

Übermittlungsgrundlagen: §§ 8, 9 DSG iVm §§ 11a ff VersVG (zur Beurteilung geltend gemachter Leistungsansprüche); etwa bei anwaltlicher Vertretung, Konkurs, Verlassenschaft, usw.; Mandantenauftrag.

Voraussetzungen: Nachweis der Vollmacht / der Beauftragung / der Befugnis oder Mandantenauftrag.

Empfänger: Kreditinstitute

Übermittlungsgrundlagen: § 8 Abs 1 Z 4 DSG (Zahlungsanweisung im Leistungsfall)

Voraussetzungen: Eingetretener Leistungsfall.

Empfänger: Versicherung

Übermittlungsgrundlagen: §§ 8, 9 DSG iVm §§ 11a ff VersVG (Leistungsfallbearbeitung bei bestehender oder möglicher Versicherung)

Voraussetzungen: Eingetretener Leistungsfall.

Empfänger: Versicherungsnehmer / Versicherter / versicherte Person (falls nicht ident mit Versicherungsnehmer) bzw. berechtigter Makler.

Übermittlungsgrundlagen: § 8 Abs 1 Z 4 DSG (Versicherungsfallabwicklung über Makler)

Voraussetzungen: Mandantenwunsch bzw. Vollmacht

Empfänger: Haftpflichtversicherer des Regreßverpflichteten

Übermittlungsgrundlagen: §§ 8, 9 DSG iVm. §§ 11a ff VersVG (zur Geltendmachung von Regreßansprüchen)

Voraussetzungen: Vorliegen eines behaupteten oder tatsächlichen Regreßanspruches

Empfänger: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Übermittlungsgrundlagen: § 8 Abs. 1 Z 4 DSG (zur Überprüfung von Angaben des Versicherungsnehmers)

Voraussetzungen: Berechtigtes Interesse eines Versicherungsunternehmens

Empfänger: Andere Teilnehmer am Informationsverbundsystem: Bezirkshauptmannschaften, Bundespolizeidirektionen und andere Zulassungsstellen, gemäß dem IV. Abschnitt des KFG. 1967 und § 7 Abs. 1 Zulassungsstellenverordnung

Übermittlungsgrundlagen: IV. Abschnitt KFG, § 7 Abs 1 ZustV

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Bundesministerium für Inneres für die zentrale Evidenz für Kraftfahrzeuge, gemäß §§ 40b Abs. 6, 47 Abs. 4 KFG. 1967 und § 7 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung

Übermittlungsgrundlagen: §§ 40b Abs 6, 27 Abs 4 KFG, § 7 Abs 2 ZustV

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Militärkommanden, gemäß § 32 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes

Übermittlungsgrundlagen: § 32 Abs 3 MBG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Gesetzliche Interessenvertretungen zwecks Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften, gemäß § 40a Abs. 5 Z 5 KFG. 1967

Übermittlungsgrundlagen: G§ 40a Abs 5 Z 5 KFG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage

Empfänger: Haftpflichtversicherer im EU-Raum, dessen Versicherungsbestätigung der Behörde vorgelegt worden ist, gemäß § 61 Abs. 2 KFG. 1967

Übermittlungsgrundlagen: § 61 Abs 2 KFG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage, gemäß § 47 Abs. 2a KFG. 1967

Übermittlungsgrundlagen: § 47 Abs 2a KFG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Organe des Bundes, der Länder der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen auf Anfrage, soweit ihre Beantwortung für die Wahrnehmung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet gemäß § 47 Abs. 2 KFG. 1967

Übermittlungsgrundlagen: § 47 Abs 2 KFG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Übermittlungsgrundlagen: E-GovG

Voraussetzungen: Gesetzliche Grundlage erfüllt

Empfänger: Arbeitgeber

Übermittlungsgrundlagen: Mandantenzustimmung (z.B.: bei Zukunftssicherung § 3 EStG, Gehaltsumwandlung, usw.)

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Ärzte und Krankenanstalten

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, etwa zur Beurteilung der Abschlußbedingungen; Beurteilung der Erfüllung von Ansprüchen aus einem Schadenfall

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Bank und Finanzinstitute, Kreditinstitute bzw. Inkasso(abzugs)stellen

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse etwa bei Zahlungsverkehr, Vinkulierungen usw.)

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Bezugsberechtigte aus Versicherungen

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Pfandgläubiger

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Sozialversicherungsträger / Österreichische Gebietskrankenkassen

Übermittlungsgrundlagen: Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Steuerberater

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Versicherungsvermittler / Betreuer

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

Empfänger: Zessionar

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung, vorliegende Verpfändung bzw. Abtretung

Empfänger: Behörden, Ämter und Konsumentenschutzeinrichtungen

Übermittlungsgrundlagen: gesetzliche Auskunftspflicht; Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Berechtigtes Interesse der genannten Einrichtungen / Mandantenwunsch

Empfänger: Bundesministerien (z.B. BMI, BMF)

Übermittlungsgrundlagen: Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen etwa bei begründetem Verdacht der Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche

Voraussetzungen: Vorliegender Tatbestand, der gesetzliche Verpflichtungen auslöst

Empfänger: Externer Dienstleister

Übermittlungsgrundlagen: Mandanteninteresse, Mandantenwunsch

Voraussetzungen: Vollmacht bzw. vorliegende Mandantenzustimmung

.

4.) Definitionen

Bestandssystem EDV = Mandantenakte mit allen Vertragsunterlagen und Dokumentationen / Protokollen sowie Gerichts- bzw. Behördenakten und Kommunikationen; weiters Adreßbuch-Eintrag und Kalendereinträge für künftige Interessenswahrnehmungen (Beginn, Ende, zu setzende Maßnahmen); ebenso als gesonderter Teilbereich das Beschwerdesystem EDV.

Bestandssystem Papier = Mandantenakte mit allen im Original aufzuhebenden Mandantenunterlagen = solche, die eine Originalunterschrift enthalten sowie alle Urkunden, die nicht elektronisch vorgelegt bzw. übermittelt werden.

Beschwerdesystem EDV = dem jeweiligen Mandanten zugeordneter Teilbereich des Bestandssystem EDV („Ordner“)

5.) Betroffenen-Rechte

Folgende Rechte stehen den von meiner Datenverarbeitung Betroffenen zu:

- *) Das Recht auf Auskunft über die in meiner Kanzlei verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person;
- *) das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten;
- *) das Recht auf Löschung Ihrer Daten („Recht auf Vergessenwerden“);
- *) das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung zur künftigen Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht.
- *) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten.
- *) das sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturieren, gängigen und maschinenlesbaren Format („Datenübertragbarkeit“).
- *) Das Recht auf Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde. Für meine Kanzlei ist die ausschliesslich zuständige Aufsichtsbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien (www.dsb.gv.at).

Damit Anfragen zu den oben genannten Rechten diesen und den gesetzlichen Richtlinien bearbeitet werden können, ist jedenfalls sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht an unberechtigte Dritte herausgegeben werden. Deswegen sind Anfragen unter eindeutiger Identifizierung der betroffenen Person (ausschliesslich Reisepaß oder Personalausweis in ausreichend guter Qualität; siehe Rundschreiben der österreichischen Finanzmarktaufsicht im Anhang zu dieser Erklärung) sowie mit kurzer Beschreibung zu Art und Umfang der Ausübung der oben aufgelisteten Betroffenenrechte an die E-Mail-Adresse datenschutz@anwalt-zanier.at oder per Post an die Kanzleiadresse zu richten.

6.) Anhang

Auszug aus dem Rundschreiben der FMA vom 01.12.2011:

Beim Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich ausweisenden Person sowie zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person sollten keine offenkundigen Unstimmigkeiten zu Tage treten.

§ 6 Abs. 2 Z. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz:

Die Überprüfung der Identität gemäß Abs. 1 Z 1 hat bei [...] einer natürlichen Person durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden muß die Unterschrift und das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht. Von den Kriterien des amtlichen Lichtbildausweises können einzelne Kriterien entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien eingeführt werden, wie beispielsweise biometrische Daten, die den entfallenen Kriterien in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sind. Das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde muß jedoch immer gegeben sein; [...]